

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 28. September 2021**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich
Häfen an die Datenschutz-Grundverordnung**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Häfen an die Datenschutz-Grundverordnung mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das europäische Datenschutzrecht wurde durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) grundlegend geändert. Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Am 25. Mai 2018 ist auch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten, das das bis dahin geltende Bremische Datenschutzgesetz ablöste und welches ergänzende Regelungen zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung trifft.

Dieses Gesetz dient dazu, die fachgesetzlichen Regelungen, die Terminologie und die Verweise an die Datenschutz-Grundverordnung bzw. das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung anzupassen und nicht mehr erforderliche Regelungen zu streichen.

Die Ausschüsse für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen und der stadtbremischen Häfen werden sich in ihren Sitzungen am 03.11.2021 mit dem Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Häfen an die Datenschutz-Grundverordnung befassen.

Finanzielle Auswirkungen durch den Erlass eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Häfen an die Datenschutz-Grundverordnung sind nicht zu besorgen.

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Häfen an die Datenschutz-Grundverordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

§ 14 der Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b. In Satz 3 werden die Wörter „sind sie zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
 - c. In Satz 4 wird das Wort „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Bremischen Hafenumordnung

Die Bremische Hafenumordnung vom 24. April 2001 (Brem.GBl. S. 91, 237 — 9511-a-3), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 2021 (Brem.GBl. S. 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56 wie folgt gefasst:
„§ 56 Verarbeitung personenbezogener Daten“
2. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Datenerhebung“ durch die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen“ gestrichen.
3. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten werden an die am Hafen- und Schifffahrtsbetrieb beteiligten öffentlichen Stellen übermittelt. Die Übermittlung ist zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bremischen Hafenumordnungsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen erforderlich ist oder soweit eine Rechtsvorschrift die

Übermittlung erlaubt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. § 3 Absatz 2 und § 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten können an die am Hafen- und Schifffahrtsbetrieb beteiligten, nichtöffentlichen Stellen übermittelt werden, sofern dies zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an die am Hafen- und Schifffahrtsbetrieb beteiligten Unternehmen und Einrichtungen wie Schlepper- und Vertäuunternehmen, Umschlagsbetriebe, Makler, Stauereien, Seemannsmission, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und anderer Serviceunternehmen nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(3) Durch organisatorische und technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Zugriff auf die von der Hafenbehörde erhobenen und gespeicherten Daten nur durch berechtigte Nutzer erfolgt. Die Hafenbehörde überwacht als speichernde Stelle die Zugriffsprozeduren und legt die sicherungstechnischen Maßnahmen fest. Das jeweilige Zugriffsprofil darf nur die für die Aufgabenerfüllung der anschlussberechtigten Nutzer erforderlichen Informationen enthalten. Die Leitung der anschlussberechtigten Stelle bestimmt schriftlich den Kreis der berechtigten Personen.“

Artikel 3 Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307 — 9511-a-7), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 8 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Berichtigen, Löschen und Einschränken der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrern“ durch die Wörter „Einschränken der Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „sind die personenbezogenen Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gesperrte Daten“ durch die Wörter „Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde,“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

aa) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b)

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes**

§ 9 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 7 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9 **Datenverarbeitung und Datenschutz**

(1) Die Hafenbehörde darf zur Erfüllung der nach

1. diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
2. dem Gefahrgutbeförderungsrecht und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
3. dem Seeaufgabengesetz und dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
4. dem Gesetz vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
5. der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen und
6. dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz

bestimmten Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Die Datenverarbeitung dient der Steuerung und Überwachung des Schiffsverkehrs, der Überwachung von Umschlagsvorgängen einschließlich des Ein- und Ausschiffens von Fahrgästen, der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter, der Steuerung und Überwachung der Schiffsabfallentsorgung sowie der Festsetzung von Hafengebühren.

- (3) Zu Zwecken der Hafenverwaltung und Hafenenwicklung sowie zur Gewährleistung der Hafensicherheit darf die Hafenbehörde statistische Daten über Schiffsbewegungen und über den Umschlag der See- und Binnenschifffahrt verarbeiten.
- (4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann unter den Voraussetzungen des § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung im Abrufverfahren oder im gemeinsamen Verfahren erfolgen.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Werden die personenbezogenen Daten voraussichtlich erneut benötigt, dürfen sie bis zu zwei Jahre nach ihrer letzten Nutzung gespeichert bleiben, wenn offensichtlich ist, dass die Speicherung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Speicherung ihre Einwilligung verweigern würde.
- (6) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger sowie die Form der Übermittlung.
- (7) Soweit in diesem Gesetz und in den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 5 **Änderung der Bremischen Schiffsassistentenverordnung**

§ 8 Absatz 2 der Bremischen Schiffsassistentenverordnung vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 415; 2003 S. 185 — 9511-a-4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2021 (Brem.GBl. S. 537) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Seeschiffsunternehmen hat die Daten nach Absatz 1 der Hafenbehörde für ihre Aufgaben nach § 6 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 6
Änderung der Bremischen Vertäuerordnung

In § 8 Absatz 1 der Bremischen Vertäuerordnung vom 27. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 231; 2002 S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2021 (Brem.GBl. S. 537) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Vertäudienstunternehmen hat“ die Wörter „für die Dauer von zwei Jahren“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeines

Das europäische Datenschutzrecht wurde durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) grundlegend geändert.

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sodass einige nationale Vorschriften nicht mehr erforderlich sind. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht zudem eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor und bietet damit die Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten, abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen. Am 25. Mai 2018 ist auch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten, das das bis dahin geltende Bremische Datenschutzgesetz ablöste und welches ergänzende Regelungen zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung trifft.

Für den Bereich der Hafengesetzgebung sind noch Anpassungen hinsichtlich der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen. Der beigefügte „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Häfen an die Datenschutz-Grundverordnung“ dient dazu, die fachgesetzlichen Regelungen, die Terminologie und die Verweise an die Datenschutz-Grundverordnung bzw. das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung anzupassen und nicht mehr erforderliche Regelungen zu streichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung)

Die Änderung im bisherigen Absatz 1 Satz 3 erfolgt zur Anpassung der Terminologie an die Datenschutz-Grundverordnung. Die Änderung in § 14 Absatz 1 Satz 4 sieht eine Speicherdauer von 10 Jahren vor. Diese Regelung folgt aus der Verpflichtung aus § 257 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Handelsgesetzbuch, die entsprechenden

Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren. Absatz 2 kann mangels Regelungsbedürfnisses aufgehoben werden; die im bisherigen Absatz 2 genannten Daten werden nicht übermittelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Hafenumordnung)

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Vorschrift an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung. Der Halbsatz „oder bei Entscheidung die Hafenbehörde zu beteiligen ist“ im bisherigen Absatz 1 Satz 2 ist entbehrlich. Der Regelungsgehalt bleibt damit erhalten. Absatz 1 Satz 3 wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben. Ein Verweis auf die Geltung von § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung und das dort geregelte Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren findet sich bereits in § 9 Absatz 4 Bremisches Hafenumordnungsgesetz wieder. Im Übrigen wäre der Verweis auf die Geltung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung rein klarstellender Art. Der bisherige Verweis auf § 12 Bremisches Datenschutzgesetz in § 58 Absatz 1 Satz 5 alte Fassung wird ersetzt. Stattdessen wird auf § 3 Absatz 2 und § 4 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung verwiesen, die dieselbe Funktion erfüllen.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengefasst. Sie regeln die Voraussetzungen der Übermittlung von personenbezogenen Daten an nichtöffentliche Stellen. Der Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz wird gestrichen.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 4 kann mangels Regelungsbedürfnisses aufgehoben werden. In Folge der Streichung und der Zusammenfassung der Absätze 2 und 3 wird der bisherige Absatz 5 neuer Absatz 3. In dem neuen Absatz 3 ist der Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetz)**Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält eine Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Die Überschrift und die Absätze 2 und 3 werden an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Nummer 3

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar. Der bisherige Verweis auf § 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes wird ersetzt. Stattdessen wird auf § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung von § 9 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes)**Zu Absatz 1**

Der neue Absatz 1 beschreibt die gesetzlichen Aufgaben, für deren Wahrnehmung die Verarbeitung von Daten erforderlich ist. Diese entsprechen den im bisherigen Absatz 2 geregelten Aufgaben. Zudem wird die Terminologie an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Absatz 2

Im neuen Absatz 2 ist festgelegt, zu welchen Zwecken die Datenerhebung erfolgt. Aus systematischen Gründen wurden die Absätze 1 und 2 umgestellt, sodass Absatz 1 die gesetzlichen Aufgaben und Absatz 2 die Zwecke der Datenverarbeitung enthält. Die

ebenfalls im bisherigen Absatz 2 in den Sätzen 2,5,6 enthaltene Regelungen zur Datenerhebung ohne Kenntnis des Betroffenen wurde aufgehoben. Der im bisherigen Absatz 2 enthaltene Verweis auf die Voraussetzungen der Erhebung von Daten im automatisierten Verfahren ist im neuen Absatz 4 enthalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 enthält einen lediglich klarstellenden Verweis darauf, dass unter den Voraussetzungen des § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Abrufverfahren oder im gemeinsamen Verfahren erfolgen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 regelt, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Der geänderte Satz 2 enthält nunmehr die Regelung, dass soweit die personenbezogenen Daten – über die rechtmäßige Aufgabenerfüllung hinaus – voraussichtlich erneut benötigt werden, diese bis zu zwei Jahre nach ihrer letzten Nutzung gespeichert bleiben dürfen. Voraussetzung hierfür ist die Offensichtlichkeit, dass die Speicherung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person in Kenntnis der Speicherung ihre Einwilligung verweigern würde.

Zu Absatz 6

Die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Verordnungsermächtigung ist im neuen Absatz 6 enthalten. Der Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz wird aufgehoben.

Zu Absatz 7

Der im bisherigen Absatz 6 enthaltene Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz wurde an das geltende Datenschutzrecht angepasst. Der neue Absatz 7 enthält einen klarstellenden Verweis auf das geltende Datenschutzrecht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Seeschiffsassistenz in den Bremischen Häfen)

§ 8 Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Hafenbehörde. Die Änderung stellt eine Präzisierung dar.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über das Vertäuen von Fahrzeugen in den Bremischen Häfen)

In dem geänderten § 8 Absatz 1 wird die Dauer der Speicherung der in § 8 Absatz 1 genannten Daten auf zwei Jahre festgelegt. Die Dauer wird angeglichen an die in der Verordnung zur Durchführung der Seeschiffsassistenz in den Bremischen Häfen geregelte Speicherdauer.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.